

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Begründung zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42

Der Bebauungsplan Nr. 42, der den Bereich zwischen der Westenfelder Straße, dem Hellweg und der Lohackerstraße erfaßt, ist am 13.3.1970 rechtsverbindlich geworden.

Um dem Eigentümer des Flurstücks

Gemarkung Westenfeld, Flur 10, Nr. 307

zwischen dem Sachsenring und der Lohackerstraße die Verwirklichung seiner Bauabsichten zu ermöglichen, werden die Baugrenzen im Hinblick auf die Stellung der Gebäude und die zwingend festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse geringfügig verändert.

Zur besseren Anpassung und Einhaltung der baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen werden die Baugrenzen des Verbindungstraktes und des östlich anschließenden Baublocks ebenfalls geringfügig geändert.

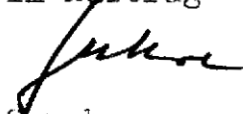
Der im nord-östlichen Bebauungsplanbereich gelegene Friesenweg soll nunmehr geradlinig auf die Westenfelder Straße geführt werden. Durch die Angleichung der Baugrenzen an die geänderte Verkehrsfläche wird zugleich eine etwas günstigere Ausnutzung des südlich anschließenden WA-Gebietes ermöglicht.

Die Flächen für die Gemeinschaftsanlagen und damit auch die zu gestaltenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen passen sich in beiden Änderungsbereichen den geänderten Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinien an.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt; die Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 Bundesbaugesetz sind gegeben.

Wattenscheid, 30. Oktober 1970

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag



G. H. R. e.
Städt. Verm.-Direktor

